

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 68/14 B

L 11 KR 252/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 517/11 (SG Konstanz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Februar 2014 Pro-
zesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin K , , zu bewilligen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 18. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld (Krg) über den 7.11.2010 hinaus zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, dass der Kläger über den 7.11.2010 hinaus nicht arbeitsunfähig gewesen sei. Dem Attest des behandelnden Arztes mit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (AU) komme lediglich die Bedeutung einer gutachtlichen Stellungnahme zu, welche die Grundlage für den mit dem Krg-Bezug zu erteilenden Verwaltungsakt der KK bilde, ohne dass die KK und Gerichte an den Inhalt ärztlicher Bescheinigungen gebunden seien. Der Krg-Anspruch habe deshalb lediglich bis 7.11.2010 die durch die Beschäftigtenversicherung begründete Mitgliedschaft nach § 192 Abs 1 Nr 2 SGB V aufrecht erhalten. Ab 8.11.2010 sei der Kläger ohne Anspruch auf Krg versichert gewesen (*Urteil vom 18.2.2014*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwältin K .

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwältin K ist abzulehnen (*dazu 1.*), seine Beschwerde ist zu verwerfen (*dazu 2.*).
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die Beschwerde, für die PKH beantragt wird, nicht zur Zulassung der Revision führt (*dazu 2.*).
- 5 2. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Die Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).
- 6 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwieweit diese Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den

Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).

7 Der Kläger formuliert zwar die Rechtsfrage:

"Welchen Beweisgrad hat eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, wenn eine sichere Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch andere Beweismittel nicht möglich ist?"

8 Der Kläger zeigt jedoch den Klärungsbedarf nicht hinreichend auf. Er legt nicht ausreichend dar, wieso mit Blick auf die vom LSG herangezogene Rechtsprechung des erkennenden Senats, wonach die ärztliche Bescheinigung der AU in dem Rechtsstreit über die Gewährung von Krg keine Beweiserleichterung bewirkt, die Bescheinigung vielmehr ein Beweismittel wie jedes andere ist (BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 7), noch Klärungsbedarf bestehen soll. Ist eine Frage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (vgl. zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann wieder klärungsbedürftig werden, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (vgl. zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7). Daran fehlt es.

9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

